

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2006

Geschäftszahl

2006/09/0087

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/20/0047 B 27. Juni 1995 RS 4

Stammrechtssatz

Die Verständigung von der Weiterleitung eines Anbringens gemäß § 6 AVG ist kein selbständig anfechtbarer Bescheid.